

IV. Der Staatsgerichtshof – ein staatsleitendes Organ?

Entscheidungen des Staatsgerichtshofes binden gemäss Art. 54 StGHG alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte.¹⁸⁶ In den Fällen der Art. 19, 21 und 23 StGHG entfaltet der Spruch der Entscheidung des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 54 eine allgemeinverbindliche Wirkung.¹⁸⁷ Verfassungsrechtliche Entscheidungen können daher weitreichende politische Wirkungen haben, wenn beispielsweise Gesetze, die von einer Mehrheit beschlossen worden sind, als verfassungswidrig aufgehoben werden und somit nicht verwirklicht werden können.¹⁸⁸ Der Staatsgerichtshof kann Hoheitsakten anderer Staatsorgane zwar nie von sich aus¹⁸⁹ und immer nur kontrollierend entgegentreten. So gesehen erhält er wie das deutsche Bundesverfassungsgericht einen «begrenzten Anteil an der obersten Staatsleitung».¹⁹⁰ Spricht er aber einmal Recht, so kommt seiner Rechtsprechung eine Leitfunktion zu. Sie wird zum Wegweiser für die Gestaltung der liechtensteinischen Rechtsordnung und setzt die Grenzen, innerhalb derer sich Politik und Gesetzgebung bewegen und entwickeln können.¹⁹¹ Der Staatsgerichtshof

sungsgerichtsbarkeit exakt kaum zu ziehen sind. Für Grimm, S. 205 gibt es keine überzeugende Lösung dieses Dauerproblems der Grenzziehung des Prüfungsumfanges, welches auch ein häufiger Anlass zur Kritik an der Verfassungsrechtsprechung ist. Siehe auch den Lösungsansatz von Starck, Bundesverfassungsgericht, S. 14. Danach kann die Überprüfung von Urteilen, die im Übrigen zu einer immensen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts führt, auf ein dem Grundgesetz entsprechendes Mass zurückgeführt werden, wenn zweierlei beachtet wird: Zunächst muss das Bundesverfassungsgericht auf jede Vorstellung von Grundrechtsoptimierung verzichten und die Grundrechte als Rahmen verstehen, d. h. die Abwehrrechte als Schranken der Gesetzgebung (Übermassverbote) und die den Grundrechten entnommenen Schutzpflichten der Gesetzgebung als Untermassverbote und ferner ist die Kontrolldichte zu beschränken. Siehe dort auch Näheres zur Beschränkung der Kontrolldichte.

186 Siehe zur Bindung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes nach dem neuen Staatsgerichtshofgesetz schon die Ausführungen in StGH 2000/17, Entscheidung vom 7. Juni 2000, nicht veröffentlicht, S. 22 f.

187 Eingehend dazu 5. Kapitel.

188 Benda/Klein, S. 46, Rz. 106.

189 Zum strikten Antragsprinzip siehe hinten 2. und 4. Kapitel.

190 Hesse, Grundzüge, S. 241, Rz. 566.

191 So Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 44.